

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 7. Dezember 2020

(Stand 1. Januar 2025)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG)¹

beschliesst

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

¹ SR 734.7

§ 1

Zweck

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit einem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

§ 2

Benützung des öffentlichen Grundes

- 1 Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oensingen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§ 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

- 1 Das EVU bezahlt der Gemeinde Oensingen für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.
- 2 Das EVU kann diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts belasten.
- 3 Der Gemeinderat schliesst mit dem betroffenen EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
Die teilrevidierte Version tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 2020-15.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor

Gerda Graber

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 2024-8.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor

Gerda Graber

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | Beschluss-Nr. |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|----------------------|
| 09.12.2024 | 01.01.2025 | § 3 Abs. 1 | geändert | 2024-8 |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Änderungstabelle nach Paragraph

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Beschluss-Nr. |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| § 3 Abs. 1 | 09.12.2024 | 01.01.2025 | geändert | 2024-8 |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |